

Drucksache Nr. 097/2012 öffentlich

## **Isolier- und Quarantänestationsverband Kirnhalden, Kenzingen (Landkreis Emmendingen) - Auflösung des Verbands -**

**Anlagen: 1**  
**Gäste: keine**

---

### **Sachverhalt:**

1. Der Isolier- und Quarantänestationsverband Kirnhalden mit Sitz im Landkreis Emmendingen ist als öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Jahre 1965 gegründet worden. Der Verband besteht aus 18 Mitgliedern, den Land- und Stadtkreisen aus den ehemaligen Regierungsbezirken Nord- und Südbaden (siehe Anlage 1). Der satzungsmäßige Zweck des Verbandes war ursprünglich die gemeinsame Schaffung und Unterhaltung einer Isolier- und Quarantänestation für den Seuchenfall (Pocken). Hierfür wurde zum damaligen Zeitpunkt die Liegenschaft Kirnhalden auf der Gemarkung der Stadt Kenzingen mit Grundstücken und Gebäuden (ehemaliges Bad Kirnhalden) erworben und zusätzlich ein neues Gebäude zur Nutzung als Isolierstation errichtet. Nachdem die Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Jahre 1980 die Pocken für ausgerottet erklärt hatte, war es Wille der Verbandsmitglieder, dass die Liegenschaft über diesen Zeitpunkt hinaus zunächst weiterhin im Eigentum des Zweckverbands verbleibt, um ggf. bei einem Seuchenfall mit einem größeren Unterbringungsbedarf von Erkrankten und Kontaktpersonen auf die Gebäude und Einrichtungen in Kirnhalden zurückgreifen zu können. Der satzungsmäßige Zweck des Verbandes wurde damals insoweit geändert, als sich dieser nun bei der Unterhaltung einer Isolier- und Quarantänestation nicht mehr ausschließlich auf Pocken, sondern ganz allgemein auf den Seuchenfall erstreckte.

Seit 1967 wird die Liegenschaft Kirnhalden an die "BruderhausDiakonie" mit Sitz in Reutlingen, unter der Einschränkung einer kurzfristigen Freigabe der Gebäude im Seuchenfall, zum Betrieb eines Heimes für ältere psychisch Kranke vermietet.

Mit den Einnahmen aus der Vermietung war es seit 1986 möglich, die Liegenschaft Kirnhalden mit ihren Gebäuden ohne zusätzliche Mittel (Umlagen) von den Verbandsmitgliedern zu unterhalten.

Im Jahre 2005 erklärte die Geschäftsführung der "BruderhausDiakonie", weder an einem Kauf der Liegenschaft noch an einer längerfristigen Vermietung Interesse zu haben. Seit diesem Zeitpunkt versuchte die Geschäftsführung des Zweckverbandes im Auftrag der Verbandsversammlung, unter der Beteiligung einer überregional tätigen Vermarktungsgesellschaft, die Liegenschaft zu veräußern. Es zeigte sich jedoch bald, dass es aufgrund der exponierten Lage der Immobilie schwer wird, überhaupt einen Käufer zu finden. Die Liegenschaft befindet sich etwa 5 km von der nächsten Ortschaft entfernt, ein Anschluss an den ÖPNV ist nicht vorhanden. Es besteht an dem Gebäude ein erheblicher Sanierungsbedarf und im Bereich Abwasser eine Eigenentsorgung, die ebenfalls aufwändig saniert werden muss.

Erst Anfang dieses Jahres gab es zwei ernsthafte Interessenten mit entsprechenden Nutzungskonzepten für einen Erwerb der Liegenschaft.

Am 25. April 2012 beschloss daher die Verbandsversammlung deren Verkauf an einen Erwerber zum Preis von 330.000 €. Da die beiden vorliegenden Kaufangebote (330.000 € und 300.000 €) deutlich unter einer früheren Wertermittlung lagen, wurde vor der Entscheidung über den Verkauf die zuständige Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Freiburg beteiligt; diese hat den Verkauf nicht beanstandet.

2. Nachdem am 20. Juni 2012 der Kaufvertrag mit dem Erwerber abgeschlossen wurde, liegen nun die Voraussetzungen für die Auflösung des Isolier- und Quarantänestationsverbandes vor.

In der Verbandsversammlung am 25. April 2012 wurde festgelegt, dass nach Abschluss des Kaufvertrags und dem Vorliegen der entsprechenden Zustimmungen in den Kreistagen und Gemeinderäten eine Beschlussfassung über die Auflösung des Isolier- und Quarantänestationsverbandes Kirnhalden möglichst noch im September erfolgen soll.

Die rechtlichen Grundlagen und das Vorgehen bei der Auflösung eines Zweckverbandes sind im § 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) sowie in der Satzung des Isolier- und Quarantänestationsverbandes Kirnhalden geregelt. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung entscheidet die Verbandsversammlung über die Auflösung des Verbandes.

Bei der Auflösung des Zweckverbandes gilt nach § 21 Abs. 2 GKZ und § 15 der Satzung, dass eine solche nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen beschlossen werden kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf nach § 21 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die weiteren Modalitäten der Auflösung wie die Begleichung vorhandener Schulden oder die Verteilung des Restvermögens sind im § 15 Abs. 2 der Satzung geregelt.

Das Restvermögen des Isolier- und Quarantänestationverbandes wird mit dem Verkaufserlös der Liegenschaft Kirnhalden von 330.000 € und dem voraussichtlichen zusätzlichen Stand der Allgemeinen Rücklagen von 170.000 € bei etwa 500.000 € liegen. Schulden bestehen keine. Grundlage für die Verteilung des Restvermögens sind die realen Investitions- und Beitrittsleistungen der einzelnen Mitglieder in den vergangenen Jahrzehnten. Insgesamt betragen diese 1.084.437,21 €. Es wird hierzu auf die beiliegende Übersicht verwiesen (Anlage 1 – Übersicht der Investitions- und Beitrittsleistungen). Danach wird der Schwarzwald-Baar-Kreis ca. 26.000 € aus dem Restvermögen des Zweckverbandes erhalten.

Über die Auflösung des Zweckverbandes entscheidet nach § 3 Abs. 2 Nr. 24 der Hauptsatzung, § 34 Abs. 2 Nr. 15 LKrO abschließend der Kreistag.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung befürwortet die Auflösung des Zweckverbandes. Nach dem Verkauf der Liegenschaft besteht kein Grund zur Aufrechterhaltung des Zweckverbandes mehr. Eventuelle Seuchenfälle müssen und können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesundheitseinrichtungen bewältigt werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Technik und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2012 (Drucksache-Nr. 096/2012) die nachfolgende Beschlussempfehlung einstimmig gefasst.

**Beschlussvorschlag an den Kreistag:**

1. Der Auflösung des Isolier- und Quarantänestationsverbandes Kirnhalden wird zugestimmt.
  
2. Der Landrat wird ermächtigt, in der dazu anstehenden Verbandsversammlung entsprechend abzustimmen.